

Satzung des Vereins für Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Köln

§ 1 Name des Vereins, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein für Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Köln“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Angewandten Sozialwissenschaften.

Er ist aktiv im Sinne der Weiterentwicklung von Forschung und Lehre und leistet Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Angewandten Sozialwissenschaften.

Der Verein kann dies insbesondere bewirken

- a) durch Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung und Forschung sowie durch Projekte zur Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- b) durch Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventinnen und Absolventen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sowie zwischen Praxis und Lehre in der Sozialen Arbeit ,
- c) durch wissenschaftliche Förderung und soziale Unterstützung der Studierenden,
- d) durch die Förderung des Berufsbildes der Professionen, zu denen an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln ausgebildet sowie
- e) durch sonstige dem Vereinszweck förderliche Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereins-

mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleibt die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Auftrages.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Köln zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung und
- c. die Revisoren

§ 5 Der Vorstand

1. Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem/der Dekan/in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und einem/r Studenten/in der Fakultät.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, der Dekan der Fakultät gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an. Der/die Student/in muss zum Zeitpunkt der Wahl Student sein und verliert seinen/ihren Sitz nicht durch Ausscheiden aus der Fachhochschule am Ende seines/ihrer Studiums.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, zu eröffnen und die Tagesordnung vorzutragen. Er ist befugt, über die finanziellen Mittel des Vereins zu entscheiden.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Vorhaben des Vereins festzulegen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Art, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, den Jahresbericht und die Entlastung der Vereinsorgane.

.Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Darüber hinaus ist sie einzuberufen,

- a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt;
- b) wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 9 Tagen (Datum des Poststempels) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

2. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder, die anwesend sind.

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ferner kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Abstimmung vorschreibt.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

Von den auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 Die Mitgliedschaft

1. Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Beitritt durch den Vorstand.

2. Enden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss durch den Tod oder, bei juristischen Personen, deren Fortfall oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht erstattet.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Stimmberechtigung

1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Nach Beschluss der Mitgliedsversammlung können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge werden im Januar des Kalenderjahres fällig, lediglich im Jahr des Eintritts werden Beiträge für das Restjahr monatlich berechnet und bei Aufnahme fällig.

2. Folgen der Nichtzahlung, insbesondere Stimmberechtigung

Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, stehen nur Mitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Vom Ruhen der Mitgliedschaftsrechte muss der Vorstand das säumige Mitglied schriftlich, und zwar durch Postbrief oder E-Mail unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat das säumige Mitglied benachrichtigen.

Wer seine Mitgliedsbeiträge über zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine nicht entrichtet, wird aus der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen. In einem solchen Fall muss der Vorstand das säumige Vereinsmitglied unter Setzung einer letzten Zahlungsfrist von einem Monat von dem vorstehenden Ausschluss aus dem Verein unterrichten.

§ 9 Fördermitgliedschaft

Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Das Fördermitglied verpflichtet sich, einen Mindestbeitrag von 60 € jährlich zu entrichten.

Dem Fördermitglied ist jährlich ein Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit des Vereins zu übersenden.

Weitere Rechte und Pflichten erwachsen dem Fördermitglied nicht.

Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 10 Revisoren.

Die Revisoren haben die Aufgabe, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu überprüfen und der Jahresversammlung darüber zu berichten.

Es werden drei Revisoren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sie bleiben bis zur Neuwahl von Revisoren im Amt.

§11 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1 Zu Änderung der Satzung ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zwei Dritteln) der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Das Gleiche gilt für den Beschluss zur Auflösung des Vereins.